

Zeitschrift: Schweizer Münzblätter = Gazette numismatique suisse = Gazzetta numismatica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Numismatische Gesellschaft
Band: 18-22 (1968-1972)
Heft: 82

Artikel: Der Titel "Proconsul" von Augustus bis Traian
Autor: König, Ingemar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-170924>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER TITEL «PROCONSUL» VON AUGUSTUS BIS TRAIAN *

Ingemar König

Die Durchsicht verfassungsrechtlicher Abhandlungen von Th. Mommsens «Staatsrecht»¹ bis M. Hammonds «Antonine Monarchy»² und F. de Martinos «Costituzione Romana»³ ergibt für den Gebrauch des Proconsultitels durch die Kaiser von Augustus bis Septimius Severus ein ziemlich einheitliches Bild. Es läßt sich in knapper Form wie folgt beschreiben:

Als im Jahre 38 v. Chr. der junge Caesar (Octavian) den Ehrentitel seines Onkels, *imperator*, wieder aufnahm, wandelte er ihn zum Praenomen⁴. Dieses, ein militärisches Kommando implizierende Praenomen ließ sich Augustus am 13. Januar 27 v. Chr. erneut vom Senat bestätigen⁵ und schloß damit eine Vererbbarkeit aus⁶.

Die militärische Bedeutung des Praenomen *imperatoris* sowie dessen enge Beziehung zum ersten Prinzeps veranlaßte die Nachfolger des Augustus, das Praenomen nicht offiziell zu führen⁷. Erst Nero fügte es im Spätsommer 66, anläßlich der Krönung des Tiridates in Rom⁸, wieder der offiziellen Kaisertitulatur bei⁹.

Die Ablehnung des Praenomen *imperatoris* verbarg jedoch keineswegs die seit 23 v. Chr. auf dem *imperium maius* basierende militärische Obergewalt des Kaisers in den Provinzen¹⁰: Der Kaiser als oberster militärischer Befehlshaber läßt die Kriege zumeist von Legaten führen, empfängt aber alle militärischen Akklamationen selbst. Diese gezählten Akklamationen treten neben das gleichsam als erste Akklamation vom Senat verliehene Praenomen *imperatoris*¹¹.

Die langsame Wandlung des Praenomen *imperatoris* zum Kaisertitel schien die neue Betonung des militärischen Imperiums in der Kaisertitulatur notwendig zu machen. So wurde erstmals am Ende der Regierungszeit Traians in die fest-

* Dieser Aufsatz wurde am 29. Oktober 1970 anläßlich der 4. Bernischen Table ronde vorgetragen.

¹ Th. Mommsen, Römisches Staatsrecht, Leipzig 31887 (Darmstadt 41963) II 2: Der Principat.

² M. Hammond, The Antonine Monarchy; Papers and Monographs of the American Academy in Rome 19, Rom 1959.

³ F. de Martino, Storia della Costituzione Romana IV 1, Neapel 1962.

⁴ Dio 52, 41, 3 verlegt das Ereignis irrig ins Jahr 29 v. Chr.; ihm folgt L. Lesuisse, La nomination de l'empereur et le titre d'IMPÉRATEUR, L'Antiquité classique 30, 1961 (415–428), 417; siehe jedoch D. Felber, Caesars Streben nach der Königswürde, Untersuchungen zur röm. Geschichte I, Tübingen 1961 (211–284), 241.

⁵ L. Wickert, Princeps, RE XXII (1954) 2280.

⁶ Suet. Tib. 26, 2; Th. Mommsen, StR II 769; L. Wickert, RE XII 2280. Dagegen vertritt L. Lesuisse, Imperator 418 unrichtig die Erblichkeit des praenomen *imperatoris*.

⁷ Th. Mommsen, StR II 769 A. 2–4, ist aber für Tiberius (z. B. C[orpus] I[nscriptionum] L[atinarum] VIII 5205, 10018, 10023, 10492), Caligula (CIL II 172, 4716, 4717; III 6664; VIII 262519) und Claudius (I[nscriptiones] G[raecae ad res] R[omanas pertinentes] I 1161, 1165, 1261; III 1083; IV 1331, 1332) bezeugt.

⁸ Suet. Nero 13; L. Homo, Le Haut-Empire, Histoire romaine III (Coll. Glotz). Paris 1941, 300; A. Garzetti, L'Impero da Tiberio agli Antonini, Storia di Roma VI, Bologna 1960, 186.

⁹ M. Hammond, Imperial Elements in the Formula of the Roman Emperors during the First Two and a Half Century of the Empire, M(emoirs of the) A(merican) A(cademy in) R(ome) 25, 1957 (19–64), 23; dgl. Antonine Monarchy 60.

¹⁰ Th. Mommsen, StR II 840 f.

¹¹ Th. Mommsen, StR II 842 f.; H. Nesselhauf, Von der feldherrlichen Gewalt des römischen Kaisers, Klio 30, 1937 (306–322), 318 A. 3.

stehende Titulatur des Kaisers ¹² zwischen Akklamation und Consulat der Titel *Proconsul* (*Procos*) eingeschoben.

Seit Th. Mommsen war es den Forschern immer wieder aufgefallen, daß die Erweiterung der Kaisertitulatur erst über hundert Jahre nach der Begründung des Prinzipats erfolgte, und H. Nesselhauf unternahm es, die Bedeutung des alten republikanischen Titels, der ein militärisches Imperium umfaßte, für Augustus und dessen Nachfolger innerhalb der Prinzipatsverfassung zu untersuchen. Er kam zu dem Schluß, daß Traian durch die Erweiterung der Titulatur dem offenbar gewordenen Bedeutungswandel des Praenomen imperatoris zum reinen Kaisertitel Rechnung tragen wollte, daß er, so H. Nesselhauf, «der Soldat auf dem römischen Kaiserthron, als er den Titel *proconsul* in die kaiserliche Titulatur einführte, das Wort *imperator* noch mehr, als schon geschehen war, von seiner magistratischen Grundlage ablösen wollte in der Absicht, diesen militärischen Ehrentitel im Bewußtsein der Römer zum Kaisernamen werden zu lassen» ¹³. Der militärische Inhalt des Proconsultitels war der Grund, daß die Kaiser von Traian bis Commodus und Pertinax sich des Titels enthielten, solange sie sich in Rom, Italien oder einer *civitas libera ac foederata* aufhielten ¹⁴.

Die Annahme einer plötzlichen Erweiterung der Kaisertitulatur durch Traian beruht auf der Annahme, daß der Proconsultitel *vor* Traian nicht belegbar ist ¹⁵. Zwar hatte E. Stein bereits 1912 eine spanische Inschrift Nervas, CIL II 4724, zitiert, die den Proconsultitel tragen sollte, verwarf sie aber selbst, da E. Hübner die Inschrift im CIL als «verdorbene Abschrift» klassifizierte ¹⁶. 1921 verwies L. Laffranchi auf einige Sesterzen Neros, deren Umschrift er P(ater) P(atriae) P(roconsul) las ¹⁷, eine Deutung, die H. Mattingly verwarf ¹⁸.

Angesichts der heute ziemlich einhelligen Ansicht über den Gebrauch des Proconsultitels schien es müßig, noch einmal die Frage nach Bedeutung und Verwendung des Titels zu stellen. Die Durchsicht der Inschriften- und Münzcorpora ließ jedoch die Frage berechtigt erscheinen.

CLAUDIUS

1. IGR IV 1608, 15 ff. (b). Brief des Claudius an die Hymnoden von Hypaipa (Dokboi), Provinz Asia. Datierbar Frühjahr bis 31. Dezember 41.

Τιβέριος Κλαύδιος Καῖσαρ Σ[εβαστός] ⁽¹⁾ Γερ[μανικὸς αὐτοκράτωρ τ[ὸ β'] ⁽²⁾
ἀρχιερεὺς ⁽³⁾ (μέγιστος) δη[μ]αρχικῆς ἐξουσίας ⁽⁴⁾ [ὑπατος ἀποδεδει] γμέ[νος τὸ β'] ⁽⁵⁾
ἀνθύπα[τος],

(1) 25. Jan. 41: dies imperii (M. Hammond, The Tribunician Day during the Early Empire, MAAR 15, 1938, 26). – (2) Frühj. ? 41 (Dio 60, 8, 7; V. Scramuzza, The Emperor Claudius, Cambridge 1940, 197). – (3) Seit 25. Jan. 41 (Gaheis, RE III 2787). – (4) 25. Jan. 41 bis 24. Jan. 42. – (5) Seit 25. Jan. 41 (Gaheis, RE III 2787). COS II am 1. Jan. 42 (A. Degraffi, I Fasti consolari, Rom 1952, 12).

¹² Siehe z. B. CIL XVI 20, Diplom Vespasians vom 21. Mai 74.

¹³ H. Nesselhauf, Feldherrliche Gewalt 319.

¹⁴ H. Nesselhauf, Feldherrliche Gewalt 320 ff.

¹⁵ Th. Mommsen, StR II 777; H. Nesselhauf, Feldherrliche Gewalt 314 f.

¹⁶ E. Stein, Zum Gebrauch des proconsularischen Titels seitens der römischen Kaiser, Klio 12, 1912 (392–396) 394 f.; M. Hammond, Antonine Monarchy 126 A. 199.

¹⁷ L. Laffranchi, Il predicato P(rocos) dei sesterzi di Nerone et la profectio Augusti, Atti e memorie dell'Istituto Italiano di Numismatica 4, 1926, 46–62.

¹⁸ RIC I 156, Nr. 170 A. 2.

2. CIL II 6242 = 6324a. Meilenstein von Hostafranchs bei Barcelona, Provinz Tarraconensis. Datierbar 1. Januar bis März ? 47.

[Ti(berio) Claudio, Drusi f(ilio), Caes(ari) Augusto Germanico, pont(ifici) / maxi]mo, trib(unicia) pot(estate) [... / imp(eratori) ...], co(n)s(uli) IIII⁽¹⁾, patri pa[triae, / pro]consuli / [via A]ugusta.

Ergänzt nach CIL II 4954. – ⁽¹⁾ 1. Jan. 47 (Degrassi 13), für 2 Monate. Danach übernahm Claudius die Censur. (J. Suolathi, *The Roman Censors*, Helsinki, 1963, 509–513) für 18 Monate, die hier nicht genannt wird.

NERO *

1. RIC I 156, Nr. 170 = B(ritish) M(useum) C(atalogue) I 215, Nr. 112, Taf. 41, 1 = H. Jucker, *Schweizer Münzblätter* 13/14, 1964, 87 und Abb. 7, Sesterz (British Museum). Datierbar 10. Dezember 63 bis 9. Dezember 64.

Vs.

NERO.CAESAR.AVG.IMP.TR.POT
XI PIP = Nero Caesar Aug(ustus),
imp(erator), tr(ibunicia) pot(estate)
XI⁽¹⁾, p(ater) p(atriciae)⁽²⁾, p(ro)consul
Nerobüste mit Lorbeerkranz nach
rechts gewendet, bekleidet mit
Paludamentum und Panzer.

Rs.

PACE.P.R.TERRA.MARIQ. PARTA.
IANVM. CLVSIT.S.C. = Pace p(opuli)
R(omani) terra mariq(ue) parta Ianum
clusit⁽³⁾; (ex) s(enatus) c(onsulto)
Janustempel mit geschlossenem Tor
rechts.

⁽¹⁾ 10. Dez. 63 bis 9. Dez. 64. – ⁽²⁾ Ende 55 / Anf. 56 (RIC I 146 Nr. 18; M. A. Levi, *Nerone e i suoi tempi*, Mailand 1949, 115 A. 1). – ⁽³⁾ Friedensschluß mit den Parthern im Jahre 63, worauf im Jahre 64 der Janustempel geschlossen wurde (Tac. ann. 15, 29, 1; A. Piganiol, *Histoire de Rome*, Paris⁵ 1962, 255).

2. F. Imhoof-Blumer (²1892) 7, Nr. 54, Taf. I 20, Sesterz. Datum wie 1.

Vs. NERO CAESAR AVG IMP TR. POT XI PPP Büste wie oben, stempelgleich.
Rs. Wie oben.

3. BMC I 215, Nr. 111, Sesterz (British Museum). Gleiches Datum wie 1.

Vs. NERO CAESAR.AVG.IMP.TR.POT XI PPI Büste wie oben.
Rs. Wie oben.

4. RIC I 156, Nr. 168, Taf. X 160 = P. Fiorelli, *Catalogo del Museo di Napoli*, Nr. 4353, Sesterz (Neapel). Datum wie 1.

Vs. NERO.CLAVD.CAES.AVG.IMP.TR.POT.XI.P P [P] Büste wie oben.
Rs. Wie oben, Tor rechts.

5. Cohen ² I 289, Nr. 143, Sesterz (Cabinet des Médailles). Datum wie 1.

Vs. NERO CAESAR AVG. IMP. TR. POT. XI PPP Büste wie oben.
Rs. Wie oben.

6. Fiorelli, Nr. 4354, Sesterz (Neapel). Datum wie 1.

Vs. NERO CAESAR AVG IMP TR POT XI PPP Büste wie oben, stempelgleich.
Rs. Wie oben.

* Zu Dank verpflichtet bin ich den Direktoren R. A. G. Carson, London, H. Bloesch, Winterthur/Zürich, E. Pozzi-Paolini, Neapel, und C. Brenot, Paris, die mir freundlicherweise Abgüsse bzw. Photos der unter Nrn. 1–6 zitierten Münzen zur Verfügung gestellt haben, sowie Dr. H. A. Cahn für seine Hilfe bei der Anordnung der Prägung. Die übrigen genannten Neromünzen konnten leider nicht verifiziert werden, da ihr augenblicklicher Besitzer unbekannt ist.



1



2



3

7. RIC I 158, Nr. 205, Sesterz. Datum wie 1.

Vs. NERO. CAESAR. AVG. IMP. TR. POT. XI PPP Büste wie oben.

Rs. ROMA S.C. Behelmte Roma auf einer Rüstung sitzend, nach links gewendet, hält Victoria und Parazonium; ihr rechter Fuß ruht auf einem Helm.

8. Cohen² I 296, Nr. 260, Sesterz (Coll. Wigan).

Vs. NERO CAESAR AVG TR. POT. XIII (!) P. P. Büste wie oben.

Rs. ROMA S.C.

NERVA

1. CIL III 12159, Meilenstein aus Kavsä, Provinz Pontus. Datierbar 1. Januar bis 17. September 89.

Imp(eratori) A / Nervae / Caesari / Aug(usto)⁽¹⁾, / ponti[f(ici)] / maxim(o)⁽²⁾, / trib(unicia) pot(estate)⁽³⁾, / patri p(atriae)⁽⁴⁾, p(roconsuli), / co(n)s(uli) III⁽⁵⁾. XVI

⁽¹⁾ 18. Sept. 96 : dies imperii (Feriale Duranum III 4). – ⁽²⁾ Seit 18. Sept. 96 (CIL XVI 40, v. 10. Okt. 96). – ⁽³⁾ 18. Sept. 96 (CIL XVI 40). – ⁽⁵⁾ 1. Jan. 97 (Degrassi 29).



4



5



6

2. CIL II 4724, Meilenstein bei Cordoba, Provinz Baetica. Datierbar 17. September bis November 97.

Imp(erator) Nerv[a] Caes(ar) / Aug(ustus), pont(ifex) max(imus), / trib(unicia) potest(ate) II ⁽¹⁾, co(n)s(ul) III ⁽²⁾, / proc(onsul), pat(er) p(atriciae), / Cord(uba) restituit.

(1) 18. Sept. 97 bis 27. Jan. 98 (dies imperii des Traian : 28. Jan. 98, Feriale Duranum I 14 f.).
– (2) 1. Jan. 97 (Degrassi 29). – Nerva ist hier noch nicht Germanicus und IMP II, was er Nov. 97 annimmt (Dessau, Inscriptiones latinae selectae, Nr. 2720).

TRAIAN

CIL XVI 62, Militärdiplom aus Wiesbaden, vom (8. September) 116 ¹⁹

Imp(erator) Caesar, divi Nervae f(ilius), Nerva Traianus optim(us) / Aug(ustus),

¹⁹ Zur genauen Datierung der beiden Diplomata H. Nesselhauf, CIL XVI, S. 215 zu Nr. 62, 63 und ausführlich Gnomon, 26, 1954, 268.

Germ(anicus), Dacic(us), Parthic(us), pontif(ex) max(imus), tribunicia po / testat(e) XX imp(erator) XIII, proco(n)s(ul), co(n)s(ul) VI, p(ater) p(atriciae).

Dgl. CIL XVI 63 aus Mainz vom (8. September) 116 und XVI 64 aus Győr (Raab) von 116, beide mit erheblich verstümmelter Titulatur.

Es sind somit bisher zwölf Zeugnisse bekannt — davon acht Münzen —, die mehr oder weniger eindeutig den Proconsultitel *vor* Traian bezeugen²⁰. Eindeutig ist der Lesung PROCONSVL in den beiden Inschriften des Claudius:

Im Dokument 1 (IGR IV 1608) kann wohl kaum eine andere Ergänzung des Wortfragmentes ἀνθύπ... gegeben werden als die angezeigte, das heißt ἀνθύπ[ατος]. Die griechische Übersetzung ἀνθύπατος des lateinischen Titels PROCONSVL ist bezeugt und in der Bedeutung dem römischen Inhalt identisch²¹.

Im Dokument 2 (CIL II 6242 = 6324a) ist der Titel CONSVL mit Iterationsangabe vor dem Epithet PATER PATRIAE aufgeführt. Eine Wiederholung des Titels ist sinnlos. Die Vermutung, statt des zweiten ...CONSVLI den verschriebenen Titel CENSORI lesen zu müssen, ist abzulehnen, da dies eine unvertretbare Buchstabenkorrektur erforderte. Übrig bleibt die Ergänzung zu [PRO]CONSVLI.

Dieselbe Argumentation gilt auch für die von E. Stein und E. Hübner wohl zu Unrecht verworfene Inschrift 2 des Nerva (CIL II 4724).

Damit läßt sich zumindest auf drei Inschriften vor Traian der Proconsultitel nachweisen.

Die Deutung des «überflüssigen» P der übrigen Dokumente ist mit epigraphischen Regeln allein nicht vorzunehmen.

Aus der Reihe der Münzen ist der Sesterz der Sammlung F. Imhoof-Blumer besonders hervorzuheben. Der Besitzer des vortrefflich erhaltenen Exemplars betonte die «feine Ausführung des Stempels», die es schwer macht, «den Buchstaben als einen Fehler des Stempelschneiders aufzufassen, und, wie auf einer ähnlichen Münze, den Schluß der Aufschrift in TR.POT.XII.P.P. zu rectifizieren»²².

Es ist notwendig, die genannten Belege auf ihren offiziellen Charakter hin zu prüfen, das heißt festzustellen, ob aus der Art der Dokumente auf eine offizielle, von der kaiserlichen Kanzlei gebilligte imperiale Titulatur geschlossen werden darf.

Ein sicherlich offizielles Dokument ist der genannte Brief des Claudius an den Verein der Hymnoden. Die Hymnoden, verantwortliche Mitträger und Mitgestalter des Kaiserkultes für ROMA und AVGUSTVS in den Städten des hellenistischen Ostens, waren anfangs private Vereinigungen, die seit der Organisation des Kaiserkults in Kleinasien von der Provinzverwaltung besoldet wurden. Damit gehörten sie zu den staatlich anerkannten Vereinen. Seit Tiberius schlossen sich die einzelnen Vereine zu einem Verband zusammen, deren Vertreter alljährlich am Geburts-

²⁰ Die RIC I 205, Nr. 61 zitiert nach Cohen I 142 eine Münze Galbas mit Vs. SER. GALBA IMP. CAESAR AVG. PON. M. TR. P. P. P. P. Rs. PAX AVG. S. C.

Nach C. M. Kraay, *The Aes Coinage of Galba*, NNM 133, New York 1956, Nr. 348 existieren 3 Asses oder Dupondii dieser Art, die der Offizin F angehören und die, wie Cohen richtig las, PON. M. TR. P. P. P. lauten.

²¹ Dio 53, 17, 4.

²² F. Imhoof-Blumer, *Porträtköpfe auf römischen Münzen der Republik und der Kaiserzeit*, Leipzig 1879, 7 A. 2. Siehe dagegen Leipzig² 1892, 7 A. 2: «... wahrscheinlich steht XI P statt XII».

tag des Kaisers zu einer *ἐξὸς σύνοδος* zusammentraten ²³. Hier handelt es sich somit um ein offizielles, in der kaiserlichen Kanzlei redigiertes und von Claudius selbst bestätigtes Schreiben an die Synode. Damit aber muß der Proconsultitel durch die kaiserliche Kanzlei bewußt der offiziellen Titulatur des Claudius beigefügt worden sein.

Das zweite Dokument des Claudius ist ein Meilenstein. Da die Reichsstraßen Besitz des römischen Staates waren ²⁴, bedeutet dies, daß auch in den Provinzen die Erlaubnis zum Straßenbau oder der Reparatur beim Statthalter einzuholen war. Es ist kaum anzunehmen, daß Meilensteine mit dem Namen des regierenden Kaisers aufgestellt werden durften, ohne daß vorher in der kaiserlichen oder statthalterlichen Kanzlei das offiziell gültige Kaiserformular eingeholt worden war. Diese aber legte die Kaisertitel wie deren Reihenfolge verpflichtend fest. Damit darf die Beifügung PROCONSVL auf den genannten Meilensteinen des Claudius, CIL II 6242, und Nervas, CIL II 4724, III 12159 als offiziell gewertet werden. Offen bleibt allerdings die Frage, ob in CIL III 12159 das P durch Unaufmerksamkeit des Steinmetzen in das Formular geriet.

Einen solchen Gravurfehler versuchte E. Sydenham für das «überflüssige» P der Neromünzen anzunehmen ²⁵. Seine Deutung der Umschrift TR.POT.XI.P.P.P. als TR.POT.XII.P.P. hatte auch F. Imhoof-Blumer in der zweiten Auflage der «Porträtköpfe» vorgeschlagen ²⁶.

Die Umschrift der Vorderseite der sechs erstgenannten Münzen, Pace p(opuli) R(omani) terra mariq(ue) parta Ianum (templum) clusit (ex) s(enatus) c(onsulto), spielt eindeutig auf den Friedensschluß zwischen Römern und Parthern an ²⁷. Die Durchsicht der aus diesem Anlaß mit der genannten Umschrift geprägten Münzen in RIC I, S. 156/7, ergibt folgendes Bild:

Insgesamt 28 Sesterzen, davon zeigen 26 Nero im Lorbeerkranz ²⁸, aber nur zwei zudem mit Paludamentum und Panzer ²⁹.

Sechs Dupondii, davon zeigen vier Nero mit Strahlenkrone ³⁰ und zwei im Lorbeerkranz ³¹.

Acht Asse, davon zeigen vier Nero im Lorbeerkranz ³² und vier barhäuptig ³³.

²³ J. Keil. Zur Geschichte der Hymnoden in der Provinz Asia, Jahreshefte des Österreichischen Archäologischen Instituts 11, 1908, 101–110; E. Ziebarth, RE IX 2520–2522, s. v. Hymnodi; dgl. L. Ziehen, RE Suppl. VII 279–281; D. Magie, Roman Rule in Asia Minor, Princeton 1950, II 448 und A. 58.

²⁴ Th. Mommsen, StR II 428 und A. 4. Daß dies auch für die Straßen in den Provinzen gilt, zeigt Cic. Font. 8, 8, 18: Cum maioribus rei publicae negotiis M. Fonteius impediretur, et cum ad rem publicam pertineret viam Domitiam muniri, legatis suis, primariis viris, C. Annio Bellieno et C. Fonteio, negotium dedit. – Dig. 43, 7, 2 (Iulianus): Neminem licet in via publica monumentum exstruere.

²⁵ E. A. Sydenham, The Coinage of Nero, London 1920, 26.

²⁶ Op. cit. Leipzig ²1892, 7 A. 2.

²⁷ E. A. Sydenham, Historical References on Coins of the Roman Empire, London ²1968, 52, Nr. 80.

²⁸ Nach rechts gewendet: Nrn. 163, 164b, 167a, 171a, 173a, 180a, 182a 186, 187a, 189; mit Aegis: Nrn. 161, 164a, 166, 172, 179a; nach links gewendet: Nrn. 160, 164c, 165, 167b, 171b, 180b, 182b; mit Kugel: Nrn. 173b, 184, 187b, 188.

²⁹ Nrn. 168, 170, nach rechts gewendet.

³⁰ Nach links gewendet: Nr. 177b; nach rechts gewendet: Nrn. 162, 177a, 181.

³¹ Nach rechts gewendet: Nrn. 174a, 179b (mit Aegis).

³² Nach rechts gewendet: Nrn. 159, 174b; mit Kugel 175, 185.

³³ Nach rechts gewendet: Nrn. 176a; mit Kugel 178, 183; nach links gewendet, mit Kugel: Nr. 176b.

Von den Münzen mit der etwas veränderten Umschrift Vs. Pace p(opuli) R(omani) ubiq(ue) parta Ianum clusit (ex) s(enatus) c(onsulto) gibt der Katalog nur neun Dupondii, davon zeigen acht Nero mit Strahlenkrone³⁴, einer mit Lorbeerkranz³⁵; ferner zwölf Asse, davon zeigen elf Nero im Lorbeerkranz³⁶, eines barhäuptig³⁷.

Es zeigt sich somit, daß von den 65 im RIC genannten Münzen nur zwei Nero mit Panzer und Paludamentum, das heißt Feldherrntracht, zeigen. Diese gehören zur Sesterzprägung, die Nero sonst durchweg im Lorbeerkranz ohne Feldherrntracht zeigt. Ferner läßt sich erkennen, daß nur diese beiden Münzen die 11. TR.P. Neros zeigen. Dasselbe Ergebnis bietet die Durchsicht der Neromünzen mit Rs.-Legende: Roma (ex) s(enatus) c(onsulto), denen die beiden gegebenen Sestertii RIC I 158, Nr. 205 und Cohen 296, Nr. 260 angehören. Es wird deutlich, daß diese acht zitierten Münzen innerhalb der normalen Sesterzprägung der Jahre 63 bis 65 eine Sonderstellung einnehmen, bedingt 1. durch das Münzbild des Nero, 2. durch die Beifügung des «überflüssigen» P.³⁸ Sie lassen sich zudem in zwei Gruppen gliedern: den «Janus»-Typ (sechs Münzen) und den «Roma»-Typ (zwei Münzen). Der Schluß, daß es sich hier um zwei beabsichtigte Sonderemissionen, vielleicht Festprägungen anläßlich des Abschlusses des Partherfriedens *neben* der normalen Sesterzprägung dieser Zeit handelt, liegt nahe.

Die bislang von der Forschung vertretene Ansicht war, daß die Kaiser vor Septimius Severus den Proconsultitel während ihres Aufenthaltes in Rom und Italien nicht aufnahmen³⁹. Dieser Annahme widersprechen jedoch die oben genannten Dokumente:

Der Brief des Claudius an die Synode der Hymnen wurde in der Zeit von Frühjahr bis 31. Dezember 41 redigiert. Da es ziemlich sicher ist, daß Claudius in seinem ersten Regierungsjahr Italien nicht verlassen hat⁴⁰, ist der Brief mit größter Wahrscheinlichkeit in Rom selbst ausgefertigt worden. Dies gilt aber auch für den Ausgabetermin des Meilensteinformulars von Hostafranchs, das in die Zeit vom 1. Januar bis März 47 datiert ist. Am 1. Januar 47 hatte Claudius sein viertes Consulat angetreten, aber nach zwei Monaten wieder niedergelegt und das Amt des Censors angetreten⁴¹. Auch für dieses Jahr steht fest, daß der Kaiser Italien nicht verlassen hat.

Aus dem Jahre 64, dem Prägejahr der genannten Neromünzen, berichten Tacitus⁴² und Sueton⁴³ von einer Vortragsreise des Kaisers nach Neapel und Benevent. In der Nacht vom 18. auf den 19. Juli brach in Rom der große Brand aus, der Neros

³⁴ Nach rechts gewendet: Nrn. 192, 193a, 197, 200a, 201a; nach links gewendet: Nrn. 193b, 200b, 201b.

³⁵ Nach rechts gewendet: Nr. 202.

³⁶ Nach rechts gewendet: Nrn. 190, 191, 194a, 195 (mit Kugel), 196, 198a, 203a, 204; nach links gewendet: Nrn. 194b, 198b, 203b.

³⁷ Nach links gewendet: Nr. 199.

³⁸ Dasselbe Ergebnis bietet die Durchsicht der Neroprägungen bei E. A. Sydenham, *The Coinage of Nero*, London 1920, im BMC I (1923) und A. S. Robertson, *Roman Imperial Coins in the Hunter Coin Cabinet University of Glasgow, I: Augustus to Nerva*, Oxford 1964.

³⁹ Th. Mommsen, *StR* II 778; E. Stein, *op. cit.* *Klio* 12, 1912, 392–396. H. Nesselhauf, *Feldherrliche Gewalt* 320; M. Hammond, *Antonine Monarchy* 89.

⁴⁰ Gaheis, *RE* III (Claudius Nr. 256) 2788–2792 zum Jahr 41.

⁴¹ Suet. *Claud.* 14; Tac. *ann.* 13; Gaheis, *RE* III 2801–2804 zum Jahr 47.

⁴² Tac. *ann.* 15, 33 f.

⁴³ Suet. *Nero* 20, 2; E. Hohl, *RE* III Suppl. (Domitian Nr. 29) 379–383 zum Jahr 64.

Anwesenheit in der Stadt erforderlich machte⁴⁴. Da es sich bei der in diesem Jahr vorgenommenen Schließung des Janustempels um einen Akt des Pontifex maximus handelte, darf mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß die erwähnten Münzen ausgestellt wurden, als Nero in Rom weilte. Die Münzen selbst wurden in Rom geschlagen.

Kaiser Nerva seinerseits hatte in den 16 Monaten seiner Regierung Italien ebenfalls nicht verlassen und sich fast durchweg in Rom aufgehalten⁴⁵. Damit steht auch hier fest, daß die beiden Meilensteinformulare CIL II 4724, III 12159 in einer Zeit ausgegeben worden sind, da Nerva in Rom weilte. Zumindest für den vom Meilenstein aus Cordoba ausgewiesenen Zeitraum 17. September bis November 97 ist Nervas Aufenthalt in Rom gesichert, da am 27. Oktober 97 die Adoption Traians erfolgte⁴⁶.

Alle aufgeführten Inschriften geben den Proconsultitel also für Zeiten an, da Claudius, Nero und Nerva in Rom oder doch in Italien weilten. Diese Feststellung steht aber nicht nur im Widerspruch zur allgemeinen Ansicht in der Forschung, sondern scheinbar auch zu Dios Behauptung, daß die Kaiser den Proconsultitel nur außerhalb des Pomeriums aufgenommen hätten⁴⁷. Es ist daher notwendig, das aus dem *imperium maius* resultierende Proconsulat der Kaiser noch einmal kurz zu durchleuchten.

Als der junge Caesar in der berühmt gewordenen Sitzung vom 13. Januar 27 dem Senat alle aus dem Bürgerkrieg stammenden Gewalten zurückgeben wollte⁴⁸, verlieh ihm der Senat ein auf zehn Jahre befristetes *imperium proconsulare*⁴⁹. Außerdem wurde das Reich in senatorische — *provinciae populi Romani* — und kaiserliche Provinzen — *provinciae Caesaris* — geteilt⁵⁰. Diese kaiserlichen Provinzen, Spanien, Gallien und Syrien, waren mit Legionen belegt, deren Oberbefehlshaber Augustus dank des ihm zugeteilten Imperiums wurde. Die Senatsitzung des Jahre 23 bestätigte und besiegelte dieses Nebeneinander von kaiserlichen und senatorischen Provinzen, so daß seit dem Tode des Augustus im Jahre 14 der Senat folgende Provinzen besaß⁵¹: Baetica, Narbonensis, Sizilien, Sardinien, Griechenland und Epirus, Achaia, Macedonia, Kreta mit Kyrene, Pontus und Bithynien, Asia, Kypros, Africa und Numidia. Es waren dies mit Ausnahme von Macedonia und Africa durchwegs *provinciae inermes*.

⁴⁴ Zum Datum Tac. ann. 15, 41, 2. Der Kaiser erfuhr von dem Brand, als er in Antium weilte; Tac. ann. 15, 39, 1.

⁴⁵ Stein, RE IV (Cocceius Nr. 16) 136–148.

⁴⁶ Plin. paneg. 6, 4 f.; Dio 68, 3, 4; E. Kornemann, Doppelprinzipat und Reichsteilung im Imperium Romanum, Leipzig/Berlin 1930 (Groningen 1968) 69; M. Hammond, The Transmission of the Powers of the Roman Emperors from the Death of Nero in A.D. 68 to that of Alexander Severus in A.D. 235, MAAR 24, 1956 (63–133) 88; A. Garzetti, Nerva, Rom 1950, 85 f.; dgl. Storia di Roma VI 318; R. Syme, Tacitus, Oxford 1958, 11.

⁴⁷ Dio 53, 17, 4 (zum Jahr 27): ὕπατοί τε γὰρ πλειστάκις γίνονται, καὶ ἀνθύπατοι αἰεὶ, ὁσάκις ἂν ἔξω τοῦ πωμηρίου ᾧσιν, ὀνομάζονται.

⁴⁸ Mon. Anc. VI 13–16 = ed. H. Volkmann, Berlin 1969, § 34.

⁴⁹ Dio 53, 13, 1; F. de Martino, Costituzione Romana IV 133 ff.; K. Loewenstein, Die konstitutionelle Monokratie des Augustus, in AVGVSTVS (Wege der Forschung CXXVIII, ed. W. Schmitthenner), Darmstadt 1969 (531–564 = revidierter Nachdruck aus «Beiträge zur Staatssoziologie», Tübingen 1961, 3–33) 537 f.

⁵⁰ Strab. C. 840 = 17, 3, 25; Dio 53, 15, 1; Gaius 1, 6, 2, 21; A. H. M. Jones, The Imperium of Augustus, JRS 41, 1951 (112–119) 112 f.; L. Wickert, RE XXII 2270.

⁵¹ Strab. C. 840 = 17, 3, 25; Dio 53, 12, 3–8.

In der Senatssitzung vom 26. (?) Juni 23⁵² wurde das proconsularische Imperium für Augustus dahingehend erweitert, daß es

1. für Augustus beim Überschreiten des stadtrömischen Pomeriums nicht erlöschen sollte⁵³,
2. daß das Imperium des Augustus dem der Statthalter senatorischer Provinzen übergeordnet, das heißt *maius* sein sollte⁵⁴.

Dieses, das normale proconsularische übersteigende *imperium maius* vervollständigte im zivilen Bereich das militärische Imperium des Augustus außerhalb Italiens. Knapp formuliert, besaß Augustus somit seit dem Jahre 23 ein Imperium, das sich zusammensetzte aus

1. dem militärischen Oberbefehl über alle Truppen auch in den senatorischen Provinzen (*imperium «militare»*),
2. der proconsularischen Gewalt in den eigenen, das heißt kaiserlichen Provinzen (*imperium proconsulare*), und
3. der Berechtigung, in die Belange der senatorischen Provinzen auch auf dem zivilen Sektor einzugreifen, dank eines mit der Machtbefugnis des senatorischen Statthalters konkurrierenden Imperiums (*imperium maius*).

Diese Machtbefugnisse, die die Nachfolger des ersten Princeps immer stärker ausbauten, wurden erweitert durch das Recht, Kriege zu erklären und zu beenden sowie Verträge abzuschließen⁵⁵. Wenn Dio⁵⁶ also berichtet, der Senat habe Augustus gestattet, «ein für allemal das Proconsulat zu bekleiden, so daß er es weder niederzulegen hätte, wenn er das Pomerium betrete, noch es (anschließend) wieder erneuern müsse, und er gab ihm in den unterworfenen Gebieten eine Macht, die in jeder Hinsicht der der Statthalter überlegen war», so besagt dies ausdrücklich, daß der Kaiser auch innerhalb Roms die proconsularische Gewalt über die Provinzen

⁵² A. Degraffi, *Fasti Capitolini*, Turin 1954, 80 ad a. 23; zum Datum, ders. *Fasti consolari* 3.

⁵³ Zur republikanischen territorialen Beschränkung des Imperium proconsulare und die Ausnahmeregelung beim Triumph, Th. Mommsen, *StR* I 126 ff.; A. von Premerstein, *Vom Werden und Wesen des Prinzipats*, Abh. Bayr. Akad. Wiss. München 1937, NF 15 (ed. H. Volkmann) 241.

⁵⁴ Dio 53, 32, 5; L. Wickert, *RE* XXII 2273; M. Kaser, *Römische Rechtsgeschichte*, Göttingen 1967, 101c. A. von Premerstein, *Wesen* 231 vermutete wohl zu Recht eine ähnliche Regelung schon für das Jahr 27, da Dio 53, 15, 4 dort bereits von dem Weisungsrecht der Kaiser an Proconsuln, Proprietoren und Procuratoren spricht, wenn diese in ihre Provinzen abreisen. Im Jahr 23 scheint also nur die genaue juristische Formulierung des dem Augustus verliehenen Imperiums proconsulare ausgearbeitet worden zu sein, da Augustus damals auf die ihm aus dem Imperium consulare verfassungsmäßig zukommende Gewalt offiziell verzichtete. Das Imperium proconsulare aus diesem formaltechnischen Vorgang heraus zu erneuern, wurde als nicht nötig erachtet und erfolgte dementsprechend erst im Jahre 18, Dio 54, 12, 4.

⁵⁵ Strab. C 840 = 17, 3, 25: καὶ πολέμου καὶ εἰρήνης κατέστη κύριος διὰ βίου, . . . Lex de Imperio Vespasiani, Dessau 244 = M. McCrum - A. G. Woodhead, *Select Documents of the Principate of the Flavian Emperors*, Cambridge 1966, 1, Nr. 1, Z. 1 f.: . . . foedusve cum quibus volet facere liceat, ita uti licuit divo Aug. / Ti. Iulio Caesari Aug. Tiberioque Claudio Caesari Aug. Germanico / . . . ; A. H. M. Jones, *Imperium* 113.

⁵⁶ Dio 53, 32, 5: . . . τὴν τε ἀρχὴν τὴν ἀνθύπατον ἔσσει καθάπαξ ἔχειν ὥστε μήτε ἐν τῇ ἐσόδῳ τῇ εἴσω τοῦ πωμηρίου κατατίθεσθαι αὐτὴν μήτ' αὖθις ἀνανεοῦσθαι, καὶ ἐν τῷ ὑπηκόῳ τὸ πλεῖον τῶν ἐκασταχόθι ἀρχόντων ἰσχύειν ἐπέτρεψεν. E. Meyer, *Einführung in die antike Staatskunde*, Darmstadt 1968, 230.

und Heere besaß⁵⁷. Der Kaiser, das heißt Augustus und seine Nachfolger, konnte somit dank seines *Imperium proconsulare* auch von Rom aus in die Belange der eigenen, von *Legati Augusti pro praetore* verwalteten Provinzen eingreifen, oder, dank seines *proconsularischen Imperium maius* Belange senatorischer Provinzen an sich ziehen⁵⁸. Damit stand es ihm frei, sich auch während eines Aufenthaltes in Italien oder Rom in seinen die Provinzen betreffenden Verfügungen den *Proconsultitel* beizulegen.

So erklärt sich das Verhalten der claudischen Kanzlei, die in dem Brief des Kaisers an die Hymnoden von Asia (IGR IV 1608), einer Senatsprovinz, Claudius als *Proconsul* auswies: Der Kaiser handelte hier kraft seiner auf dem *imperium maius* basierenden Vollmacht.

O. Hirschfeld⁵⁹ wies bereits darauf hin, daß der Kaiser dank des *Imperium maius* auch in einer Senatsprovinz Meilensteine mit seinem Namen, aber ohne Namen des *Proconsuls* aufstellen konnte, wie dies etwa die Inschriften der *Narbonensis* zeigen. Wenn Kaiser Nerva auf den beiden genannten Meilensteinen CIL II 4724, III 12159 den *Proconsultitel* seiner Titulatur beifügen ließ, so sollte damit angezeigt werden, daß er auf Grund des *Imperium maius* berechtigt war, auch in Senatsprovinzen, hier die *Baetica* und *Pontus*, Straßenbauten anzuordnen. Was den Meilenstein des Claudius bei *Hostafranchs* in der *Tarraconensis*, CIL II 6242, betrifft, so konnte dort der *Proconsultitel* aufgeführt werden, da der Kaiser dort quasi von Amtes wegen *Proconsul* war.

Etwas anders muß der *Proconsultitel* der *Neromünzen* erklärt werden. L. Laffranchi⁶⁰ wollte diese Beifügung wie auch das abgebildete *Paludamentum* mit der *profectio Augusti* erklären: Der Kaiser habe dank des *imperium proconsulare* das Recht besessen, durch die Abbildung des *Paludamentums* auf Münzen seine Reise in die Provinz anzuzeigen. Es ist oben gezeigt worden, daß im Jahre 64 Nero Italien *nicht* verlassen hat. Damit wird L. Laffranchis Erklärung unzureichend. Hingegen bietet sich aus der Münzlegende eine andere Lösung an: Jeder Kaiser ist der oberste Feldherr des Reiches, dem auch bei Abwesenheit vom Kriegsschauplatz alle vom Heer ausgebrachten Akklamationen zukommen, die dieser der offiziellen Titulatur einfügt. So war auch Nero oberster Kriegsherr im Partherfeldzug, dessen glücklichen Abschluß die zitierten Münzen feiern. Auch berichten Tacitus wie Sueton, daß Nero wiederholt auch während seines Aufenthaltes in Rom und Italien durch Weisungen in den Kriegsverlauf eingegriffen habe, wozu ihn das *Imperium proconsulare* ermächtigte. Ihm stand es aber auch, wie oben gezeigt, zu, den Frieden mit den Parthern abzuschließen. Es war eine große Tat — und die antiken Autoren würdigen sie entsprechend —, Roms Erbfeind aus den Tagen des Crassus niedergeworfen zu haben. Nero sah sich also wohl berechtigt, diesen Erfolg auf Münzen darstellen zu lassen. Damit deutet diese kleine, vielleicht als Festprägung

⁵⁷ In diesem Sinne bereits A. von Premmerstein, *Wesen* 243.

⁵⁸ Dies zeigen z. B. die Edikte des Augustus von Cyrene sowie die Entsendung des Plinius nach Bithynien durch Traian; F. Millar, *The Emperor, the Senate and the Provinces*, *Journal of Roman Studies* 56, 1966, 156–166, bes. 162 ff. Daß die Kaiser durch Entsendung von *legati Augusti pro praetore* die Tätigkeit von *Proconsuln* in senatorischen Provinzen einzuschränken und zu kontrollieren suchten, verdeutlicht die Untersuchung von H.-G. Pflaum, *Légats impériaux à l'intérieur des provinces sénatoriales*, *Latomus* 58, 1962 (Hommages à A. Grenier) 1232–1242 unter anderem besonders am Beispiel der von Caligula vorgenommenen Teilung *Africas* in zwei Provinzen, wobei nun der Legat der *legio III Augusta* vom Kaiser selbst ernannt wurde.

⁵⁹ O. Hirschfeld, *Die römischen Meilensteine*, Kl. Schr., Berlin 1913, 713.

⁶⁰ L. Laffranchi, *Profectio Augusti* 52 f.

gedachte Münzserie auf die Leistung hin, die Nero als Proconsul dem Staate erbracht hat. Daß sich Nero dabei auf den militärischen Aspekt des Proconsulats berief, zeigt die Feldherrntracht des Kaisers ⁶¹.

Es darf also festgehalten werden, daß die römischen Kaiser auf Grund des ihnen beim Regierungsantritt zugestandenen *imperium proconsulare* und *imperium maius* das Recht besitzen, auch während ihres Aufenthaltes in Italien und Rom den Proconsultitel zu setzen, wenn sie in die zivilen oder militärischen Belange einer Provinz eingreifen. Die genannten Dokumente zeigen deutlich, daß sich die Kaiser dabei im zivilen wie militärischen Bereich gleichermaßen auf die Machtfülle des Proconsulats berufen. Die geringe Zahl der Dokumente mag aber auch zeigen, daß die Kaiser den Titel in ihren Verfügungen begeben können, aber nicht müssen. Dasselbe Verhalten zeigt auch Traian selbst, der trotz langjähriger Abwesenheit von Rom erst im Jahre 116 den Proconsultitel aufzunehmen scheint ⁶². Erst mit Kaiser Hadrian, dessen Hauptinteresse den Bedürfnissen der Provinzen galt, werden die Zeugnisse mit dem Proconsultitel zahlreicher. Es wäre jedoch zu weit gegangen, aus dem mehr oder weniger häufigen Gebrauch des Proconsultitels durch die Kaiser vor Septimius Severus auf ihr mehr oder minder reges Interesse an hauptstädtischen Angelegenheiten oder auf größere oder geringere Rücksichtnahme gegenüber dem Senat schließen zu wollen. Feststellen läßt sich jedoch, daß in dem Maße, in dem die Provinzen die politische Vorrangstellung Italiens zurückdrängen und die Reichspolitik von ihnen bestimmt wird, dem Proconsultitel des Kaisers größeres Gewicht zukommt. Zudem läßt die Zahl und die Art der besprochenen Dokumente erkennen, daß der für das erste Jahrhundert gültige umfassende Inhalt des Proconsultitels zu Beginn des zweiten Jahrhunderts eine zunehmende Einschränkung auf den militärischen Bereich erfuhr. Die Betonung des militärischen Aspektes und die Tatsache, daß nun die Kaiser selbst immer mehr als Leiter der bedeutenden kriegesischen Unternehmungen hervortraten, ließ jene «Regel» für die Aufnahme des Proconsultitels entstehen, die H. Nesselhauf in seiner grundlegenden Untersuchung erkannt und erläutert hat.

Es sei zum Schluß erwähnt, daß für den behandelten Zeitraum Position wie Abkürzung des Proconsultitels innerhalb der Kaisertitulatur nicht feststehen. Im Brief des Claudius findet sich der Titel nach der Angabe der Designation zum Consulat, im Meilensteinformular an letzter Stelle. Das lateinische Formular gibt, wie das griechische, den Titel voll ausgeschrieben. Die Münzen Neros zeigen die Abkürzung «P» am Ende der Titulatur. In den beiden Formularen Nervas findet sich der Titel entweder zwischen p(ater) p(atriae) und co(n)s(ul) oder, so Doku-

⁶¹ So haben schon L. Laffranchi, *Profectio Augusti* 47 und nach ihm A. Alföldi, *Insignien und Tracht der römischen Kaiser*, *Röm. Mitt.* 50, 1935, 7 f. zu Recht auf die «Wechselbeziehung zwischen der kaiserlichen Kommandogewalt und der Anlegung des militärischen Gewandes» hingewiesen. Siehe dazu auch Suet. *Ner.* 13, 1, der Neros Aufzug beim Besuch des Tiridates in Rom beschreibt: *residens apud rostra triumphantis habitu inter signa militaria atque vexilla*.

⁶² Zeugnisse vor diesem Datum sind bislang noch nicht bekannt geworden. Die Ergänzung des Fragments der *Fasti Ostienses* zum Jahr 116, *Année épigraphique* 1936, 97, Z. 12 f. = I(nscriptiones) It(alicae) XIII₁ 203, fig. XXIII a. 116, Z. 12 f.: Pr. nōn. Maí. epist[ulae missae ad senat(um)] / ab Imp. Traianó Aug(usto) proc[— — — zu proc[o(n)s(ule)] — so A. Piganiol — oder proc[edente] — so A. Degrassi — ist sehr unsicher.

Es mag als bloße Beobachtung noch hinzugefügt werden, daß Traian erst *nach* der Annahme des Titels *PARTHICVS* am 21. Febr. 116 den Proconsultitel seiner Kaisertitulatur einfügen scheint, wie auch bei Nero der Proconsultitel im Zusammenhang mit dem Partherfrieden bezeugt ist. Zum Datum des Parthicus-Titels *Inscr. It.* XIII₁ loc. cit. Z. 8 f.

ment 2, zwischen co(n)s(ul) und p(ater) p(atriae). Im Diplom Traians, CIL XVI 62 als PROCOS zwischen Akklamation und Consulat vermerkt. Seit Hadrian findet er sich zumeist am Ende der Titulatur ⁶³.

⁶³ H. Nesselhauf, CIL XVI, S. 154 s. v. proconsul; siehe auch den Kaiserindex bei Dessau III, S. 274–313.

EIN UNEDIERTER TRIENS DES DAGOBERT I.

Hans-Ulrich Geiger

Im Februar 1896 wurde auf dem Merlachfeld (Champ de Meyriez) westlich von Murten bei Erdarbeiten eine merowingische Goldmünze gefunden. Durch die ungenügende Publikation lag diese Münze über siebenzig Jahre im Historischen Museum von Murten, ohne daß sie in ihrer Bedeutung erkannt wurde ¹. Es handelt sich, wie wir jetzt sehen, um einen Triens des Münzmeisters Betto von Sitten mit dem Namen des Königs Dagobert I., ein unediertes Unikum:

Vs. DAGOBERCTOSREX, Brustbild n. r. mit Diadem.

Rs. BETTOMVN·SIDVNINSIS, Kreuz zwischen der Wertziffer V—II in einem Kranz, der oben durch einen Ring mit Kugel, unten mit einer Schleife geschlossen ist.

1,24 g (Abb. 1)



1

Dagobert I., der heute noch im burlesken französischen Kinderlied «Le bon roi Dagobert» auf liebenswürdige Art weiterlebt ², wurde von seinem Vater Chlotar II. 623 als Unterkönig über Austrasien eingesetzt und übernahm 629 nach dessen Tod die Regierung des Gesamtreiches. Er war der letzte Merowinger, der über das ganze fränkische Reich herrschte, und seine Regierungszeit (bis 639) bildete nochmals einen Höhepunkt, der auch in der Münzprägung zum Ausdruck kommt. Die Zeitgenossen priesen sie denn auch als eine glückliche Zeit, die trotz militärischer Mißerfolge durch Ruhe im Innern gekennzeichnet ist. Die Zersplitterung und den endgültigen Zerfall der Merowingerherrschaft konnte Dagobert jedoch nicht aufhalten.

Merowingische Münzen mit Königsnamen sind selten. Es lag völlig im Ermessen des Monetars, ob er den Namen des Königs auf die Münzen setzen wollte oder nicht. Für das Gebiet der Schweiz kennen wir nur drei Beispiele: einen Triens Chlotars II. von Genf, ein Unikum ³, einen Triens Dagoberts I. von St-Maurice

¹ F. Reichlen, Anz. f. Schweiz. Altertumskunde 8, 29, 1896, 80. RSN 6, 1896, 384. Der Verfasser dankt dem Gemeinderat Murten, daß er bereitwillig die Münze für die Untersuchung zur Verfügung gestellt hat.

² Diesen Hinweis verdanke ich Frau Dr. Verena Jaggi.

³ A. de Belfort, Description générale des monnaies mérovingiennes, Paris 1892–1895, Nr. 1972.